



Straflose Selbstanzeige

Juni 2017

Allgemeines

Bei erstmaliger Selbstanzeige von nicht versteuertem Einkommen und Vermögen bleiben die steuerpflichtigen Personen straffrei, wenn sie sich um die vollständige Festsetzung und Bezahlung der Nachsteuern bemühen.

Betroffen vom Bundesgesetz sind die direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern; Gewinn- und Kapitalsteuern; Grundstücksgewinnsteuern; Quellensteuern). Bei der straflosen Selbstanzeige werden die Nachsteuern und die Zinsen der letzten zehn Jahre ermittelt und sind geschuldet. Die Selbstanzeige kann nur einmal im Leben erfolgen, bei der zweiten Selbstanzeige fallen Bussen an.

Bei vorbehaltloser Offenlegung der Steuerhinterziehung durch Selbstanzeige wird einmalig auf die Erhebung einer Busse verzichtet.

Selbstanzeige

Die Form der Selbstanzeige ist nicht vorgeschrieben. Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Wort "Selbstanzeige" muss nicht ausgesprochen oder geschrieben werden. Eine stillschweigende (kommentarlose) Deklaration bisher nicht versteuerten Einkommens- oder Vermögenswerte genügt nicht.

Erstmaligkeit

Von einer Strafverfolgung wird nur abgesehen, wenn sich ein Steuerpflichtiger erstmals selber anzeigt. Von der Straffreiheit kann auch profitieren, wer vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Januar 2010 schon einmal Selbstanzeige erstattet hat und wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden ist.

Das Gesetz lässt dem Steuerpflichtigen keine Wahl, ob er die Selbstanzeige als straffrei behandeln haben will, oder ob er sich die Straffreiheit für eine allenfalls spätere Selbstanzeige offenhalten möchte. Die erste Selbstanzeige nach Inkrafttreten der Bestimmungen (1. Januar 2010) bleibt straffrei. Alle weiteren Selbstanzeigen sind reduziert strafbar.

Voraussetzung der Strafflosigkeit bei erstmaliger Selbstanzeige

Die erstmalige Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung bleibt nur straflos, wenn nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

➤ Keiner Steuerbehörde bekannt

Die Hinterziehung, die ein Steuerpflichtiger selbst anzeigt, darf bei Eingang der Selbstanzeige den Steuerbehörden nicht bekannt sein.

➤ Vorbehaltlose Unterstützung

Der Selbstanzeiger muss sodann die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen. Eine (erstmalige) Selbstanzeige muss vollständig alle bisher nicht deklarierten Einkünfte und Vermögenswerte einschliessen.

➤ Bezahlung der Nachsteuer

Der Selbstanzeiger muss sich schliesslich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. Die Nachsteuer besteht aus der nicht erhobenen Steuer und dem Zins.

Weitere Selbstanzeigen

Um eine weitere Selbstanzeige handelt es sich, wenn nach Rechtskraft einer Nachsteuer zufolge erstmaliger, strafloser Selbstanzeige eine nachfolgende Steuerhinterziehung selbst angezeigt wird. Auch an diese Selbstanzeige werden die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie an die vorangegangene erstmalige Selbstanzeige (Neuheit, Mitwirkung und Bezahlung). Jede weitere Selbstanzeige bleibt indessen nicht mehr straffrei.

Wirkung der Selbstanzeige

Die Selbstanzeige bewirkt bei Erstmaligkeit eine Strafflosigkeit. Verschulden und Strafempfindlichkeit können im Wiederholungsfall nicht berücksichtigt werden.

Eine erstmalige Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung schützt den Steuerpflichtigen auch vor einer Verfolgung wegen Steuerbetrugs, eine zweite Selbstanzeige hingegen nicht.

Kontakt

Vorderland Treuhand AG

Poststrasse 27

9410 Heiden

+41 71 536 66 00

www.vl-treuhand.ch